

10.02.23

Stellungnahme

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/2226 und der Verordnung (EU) 2018/1240 sowie zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes, des Freizügigkeitsgesetzes/EU, des Gesetzes über das Ausländerzentralregister und der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister

Der Bundesrat hat in seiner 1030. Sitzung am 10. Februar 2023 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 (§ 2 Absatz 1 Nummer 10 bis 12 – neu – EESDG)

In Artikel 1 § 2 Absatz 1 ist nach Nummer 9 der Punkt am Ende durch ein Komma zu ersetzen und folgende Nummern sind anzufügen:

„10. der Generalbundesanwalt,

11. die Generalstaatsanwaltschaften der Länder,

12. die Staatsanwaltschaften der Länder.“

Begründung:

Der Gesetzentwurf benennt – abweichend vom vorausgegangenen Referentenentwurf – in Artikel 1 (Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des Einreise-/Ausreisystems nach der Verordnung (EU) 2017/2226), dort § 2 Absatz 1 EESDG-E explizit Polizei-, Zoll-, Steuerfahndungs- und Verfassungsschutzbehörden sowie Nachrichtendienste als zugriffsberechtigte Behörden im Sinne des Artikels 32 der Verordnung (EU) 2017/2226. Zur Begründung wird ausgeführt, dass die nach der Verordnung berechtigten nationalen Behörden aus Gründen der Transparenz abstrakt aufgeführt werden. Allerdings fehlen die

maßgeblich und sachleitend für die Aufdeckung und Verhütung von terroristischen oder sonstigen schweren Straftaten zuständigen Justizbehörden.

Die insoweit zuständigen Justizbehörden des Bundes und der Länder werden in § 2 EESDG-E ohne weitere Begründung nicht aufgeführt. Der Generalbundesanwalt, die Generalstaatsanwaltschaften und die Staatsanwaltschaften der Länder sind als Strafverfolgungsbehörden maßgeblich für die Aufdeckung und Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten zuständig. Diese Behörden erfüllen damit die in der EES-Verordnung festgelegten Bedingungen für den Zugang zu den Informationen im Einreise-/Ausreisepasssystem (EES) zu Strafverfolgungszwecken. Ihre Zugangsberechtigungen zum Einreise-/Ausreisepasssystem der justiziellen Strafverfolgungsbehörden folgen damit unmittelbar aus der Verordnung (EU) 2017/2226. Nach Artikel 288 Absatz 2 AEUV entfaltet die EES-Verordnung unmittelbare Geltung. Die Behörden sind daher bei der deklaratorischen Aufzählung zu nennen.

Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass sich die Verordnungsermächtigung in § 2 Absatz 2 EESDG-E nur auf „weitere Behörden der Länder“ und damit nicht auf den Generalbundesanwalt als Bundesbehörde bezieht.

Aus den gleichen Erwägungen sind die justiziellen Strafverfolgungsbehörden auch als zugangsberechtigte Behörden für das Visa-Informationssystem (VIS) benannt worden. Diese Zugangsmöglichkeit hat sich bewährt (vergl. Erwägungsgrund Nr. 22 der Verordnung (EU) 2017/2226) und sollte daher auch für das EES umgesetzt werden. Der Generalbundesanwalt, die Generalstaatsanwaltschaften der Länder und die Staatsanwaltschaften der Länder sind daher in dem Durchführungsgesetz, wie in diesem Änderungsantrag aufgeführt, ausdrücklich als zugriffsberechtigte Behörden zu benennen.

2. Zu Artikel 2 (§ 2 Absatz 1 Nummer 10 bis 12 – neu –ETIASDG)

In Artikel 2 § 2 Absatz 1 ist nach Nummer 9 der Punkt am Ende durch ein Komma zu ersetzen und folgende Nummern sind anzufügen:

- „10. der Generalbundesanwalt,
- 11. die Generalstaatsanwaltschaften der Länder,
- 12. die Staatsanwaltschaften der Länder.“

Begründung:

Der Gesetzentwurf benennt – abweichend von dem vorausgegangenen Referentenentwurf - in Artikel 2 (Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems nach der Verordnung (EU) 2018/1240 (ETIAS-Durchführungsgesetz-ETIASDG)), dort § 2 Absatz 1 ETIASDG-E explizit Polizei-, Zoll-, Steuerfahndungs- und Verfassungsschutzbehörden sowie Nachrichtendienste als zugriffsberechtigte Behörden im Sinne des Artikels 52 der Verordnung (EU) 2018/1240. Zur Begründung wird ausgeführt, dass die nach der Verordnung berechtigten nationalen Behörden

aus Gründen der Transparenz abstrakt aufgeführt werden. Allerdings fehlen die maßgeblich für die Aufdeckung und Verhütung von terroristischen oder sonstigen schweren Straftaten zuständigen und sachleitenden Justizbehörden.

Die insoweit zuständigen Justizbehörden des Bundes und der Länder werden in § 2 ETIASDG-E ohne weitere Begründung nicht aufgeführt. Der Generalbundesanwalt, die Generalstaatsanwaltschaften und die Staatsanwaltschaften der Länder sind als Strafverfolgungsbehörden maßgeblich für die Aufdeckung und Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten zuständig. Diese Behörden erfüllen damit die in der ETIAS-VO festgelegten Bedingungen für den Zugang zu den Informationen im Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystem zu Strafverfolgungszwecken. Ihre Zugangsberechtigungen zum Einreise-/Ausreisesystem der justiziellen Strafverfolgungsbehörden folgen damit unmittelbar aus der Verordnung (EU) 2018/1240 (ETIAS-Verordnung). Nach Artikel 288 Abs. 2 AEUV entfaltet die ETIAS-Verordnung unmittelbare Geltung. Die Behörden sind daher bei der deklaratorischen Aufzählung zu nennen.

Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass sich die Verordnungsermächtigung in § 2 Absatz 2 ETIASDG-E nur auf „weitere Behörden der Länder“ und damit nicht auf den Generalbundesanwalt als Bundesbehörde bezieht.

Aus den gleichen Erwägungen sind die justiziellen Strafverfolgungsbehörden auch als zugangsberechtigte Behörden für das Visa-Informationssystem (VIS) benannt worden.

Diese Zugangsmöglichkeit hat sich bewährt (vgl. Erwägungsgrund Nr. 40 der Verordnung (EU) 2018/1240) und sollte daher auch für das ETIAS umgesetzt werden.

Der Generalbundesanwalt, die Generalstaatsanwaltschaften der Länder und die Staatsanwaltschaften der Länder sind daher in dem Durchführungsgesetz, wie in diesem Änderungsantrag aufgeführt, ausdrücklich als zugriffsberechtigte Behörden zu benennen.